

Gesetz über Strassenreinigungsbeiträge ¹⁾

Vom 8. November 1973 (Stand 1. Januar 1994)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

auf den Antrag des Regierungsrates,

erlässt folgendes Gesetz:

§ 1 ²⁾

¹ Zur Deckung bis etwa der Hälfte der Kosten der Strassenreinigung in der Stadt Basel wird von den Eigentümern der Grundstücke in der Stadt ein Beitrag erhoben.

§ 2

¹ Gebäude, die unmittelbar der öffentlichen Verwaltung oder Kultuszwecken dienen, sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 3 ³⁾

¹ Der Beitrag beläuft sich auf 0,2‰ des nach dem Gebäudeversicherungsgesetz und der Verordnung hierzu ermittelten Neuwertes.

§ 4

¹ Weitere Einzelheiten sind durch Verordnung des Regierungsrates zu regeln.

§ 5 ⁴⁾

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und erwächst mit Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 1974 in Wirksamkeit.

¹⁾ Titel in der Fassung des GRB vom 16. 12. 1993 (wirksam seit 1. 1. 1994).

²⁾ § 1 in der Fassung des GRB vom 16. 12. 1993 (wirksam seit 1. 1. 1994).

³⁾ § 3 in der Fassung des GRB vom 16. 12. 1993 (wirksam seit 1. 1. 1994).

⁴⁾ § 5 enthält hier nicht abgedruckte, sondern an Ort und Stelle berücksichtigte Änderungen anderer Erlasse.